

Weisung 202206017 vom 30.06.2022 – Fiktive Bemessung von Arbeitslosengeld bei Qualifikationsgruppe 4 unter Berücksichtigung des allgemeinen Mindestlohns

Laufende Nummer: 202206017

Geschäftszeichen: GR21 – 75152 / 5014.4 / 5400.1 / 7011.09 / 7011.10 / II-1106.5

Gültig ab: 30.06.2022

Gültig bis: 29.06.2024

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Entfällt

Aufhebung von Regelungen:

Entfällt

Bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe, deren Stammrecht ab dem 01.10.2022 entsteht und die nach Qualifikationsgruppe 4 (ohne Ausbildung) fiktiv zu bemessen sind, erfolgt die Bemessung des Arbeitslosengeldes mindestens in Höhe des allgemeinen Mindestlohns.

Mit dieser Weisung werden die Fachliche Weisung zu § 152 (FW 152) aktualisiert und Verfahrenshinweise gegeben.

1. Ausgangssituation

Arbeitslosengeld ist nach einem fiktiven Arbeitsentgelt zu bemessen, wenn kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt gebildet werden kann. Für die Ermittlung des fiktiven täglichen Arbeitsentgelts ist nach § 152 SGB III ein bestimmter Bruchteil der Bezugsgröße der Sozialversicherung



maßgeblich. Für die Qualifikationsgruppe 4 (§ 152 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB III - ohne Ausbildung) ist dies ein Sechshundertstel der Bezugsgröße und beträgt aktuell 65,80 Euro.

Als Folgeänderung zur Erhöhung des gesetzlichen allgemeinen Mindestlohns ab 01.10.2022 auf einen Betrag von 12 Euro je Zeitstunde sieht das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung die Anpassung der fiktiven Bemessung bei Qualifikationsgruppe 4 (ohne Ausbildung) vor.

Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, deren Stammrecht ab 01.10.2022 entsteht und die fiktiv nach dieser Qualifikationsgruppe zu bemessen sind, erfolgt nunmehr die Bemessung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des allgemeinen täglichen Mindestlohns.

Zur Berechnung des allgemeinen täglichen Mindestlohns wird der allgemeine Mindestlohn je Zeitstunde mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht.

Bei der Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts für die Qualifikationsgruppe 4 ist künftig ein Vergleich zwischen einem Sechshundertstel der Bezugsgröße und dem allgemeinen täglichen Mindestlohn vorzunehmen. Der höhere Wert stellt das fiktive Arbeitsentgelt dar.

Ein Sechshundertstel der Bezugsgröße (65,80 Euro) ist geringer als der gesetzliche allgemeine tägliche Mindestlohn (66,86 Euro). In der Zeit vom 01.10.2022 bis vorerst 31.12.2022 beträgt das fiktive Arbeitsentgelt in Qualifikationsgruppe 4 daher 66,86 Euro.

Bei Änderung der Bezugsgröße, des allgemeinen Mindestlohns oder der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, ist der Wert für die fiktive Bemessung nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Regelung festzulegen und gilt für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, deren Stammrecht ab diesem Zeitpunkt entsteht.

2. Auftrag und Ziel

Die FW 152 wurde aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung. Das Zusatzschreiben, welches vom IT-Verfahren zur fiktiven Bemessung generiert wird, sowie die BK-Vorlage ID 24662 (fiktive Bemessung von Arbeitslosengeld in Sonderfällen - 3s152-1) werden angepasst. Sobald die Anpassung erfolgt ist, wird darüber informiert.

Die gesetzliche Neuregelung gilt für alle Arten von Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenbeihilfe, sofern die fiktive Bemessung anzuwenden ist.



Die fiktive Bemessung unter Berücksichtigung des allgemeinen täglichen Mindestlohns wird ab der Programmversion (PRV 22.02.00.00 -18.07.2022) durch das IT-Verfahren ELBA-BM unterstützt. Es führt für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, deren Stammrecht ab 01.10.2022 entsteht, bei der fiktiven Bemessung mit der Qualifikationsgruppe 4 eine Vergleichsberechnung zwischen fiktiver Bemessung in Qualifikationsgruppe 4 und dem jeweils gültigen allgemeinen täglichen Mindestlohn durch und gibt als Ergebnis das höhere tägliche Arbeitsentgelt als maßgebendes Arbeitsentgelt an.

Bei Anträgen auf Arbeitslosengeld, die bereits vor der PRV 22.02.00.00 (vor dem 18.07.2022) entschieden und für die Zeit ab 01.10.2022 mit der Qualifikationsgruppe 4 bewilligt werden, wird vom IT-Verfahren ELBA-BM der Vergleich mit dem Mindestlohn noch nicht durchgeführt. Bei solchen Fällen gibt das IT-Verfahren ELBA-BM den bislang gültigen Wert für das fiktive Arbeitsentgelt in Höhe von täglich 65,80 Euro als maßgebendes Arbeitsentgelt an und stellt diesen nicht maschinell mit der PRV 22.02.00.00 um. Um eine manuelle Berechnung zu vermeiden, sollte daher die Entscheidung über solche Fälle bis zur PRV 22.02.00.00 zurückgestellt werden.

3. Einzelaufträge

Die OS – Aufgabengebiete AlgPlus beachten die unter Ziffer 2 genannten Regelungen und wenden die aktualisierten FW 152 an.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

